

Änderungsmeldung gemäß § 10 Abs. 4 TÄKamG

Stammdaten

Vorname:		Tierärzteinummer:	
Nachname:			

Hiermit gebe ich folgende Änderungen bekannt (Zutreffendes bitte ankreuzen):

<input type="checkbox"/> Namensänderung*:		
<input type="checkbox"/> Adressänderung:	<input type="checkbox"/> Hauptwohnsitz	<input type="checkbox"/> Zustelladresse
<input type="checkbox"/> neue Adresse:		
<input type="checkbox"/> zusätzlicher Titel*:		
<input type="checkbox"/> Telefonnummer privat	alt:	neu:
<input type="checkbox"/> E-Mail-Adresse	alt:	neu:

<input type="checkbox"/> 1. Berufssitz (bei selbstständiger Tätigkeit):	<input type="checkbox"/> 2. Berufssitz:
<input type="checkbox"/> Anmeldung ab (Datum):	<input type="checkbox"/> Ordination mit ambulanter Behandlung (gem. § 4 Abs. 1 OrdI RL)
<input type="checkbox"/> Abmeldung ab (Datum):	<input type="checkbox"/> Ordination ohne ambulante Behandlung (gem. § 4 Abs. 2 OrdI RL)
<input type="checkbox"/> Örtliche Verlegung ab (Datum):	<input type="checkbox"/> private Tierklinik (gem. § 5 OrdI RL)
	<input type="checkbox"/> Praxisvertreter, Not- u. Bereitschaftsdienst (gem. § 14 Abs. 6 TÄG) ¹
Adresse Berufssitz:	

<input type="checkbox"/> Dienstort (bei unselbstständiger Tätigkeit) ² :	<input type="checkbox"/> Weitere Dienstorte: Tierärztlich tätig:
<input type="checkbox"/> Anmeldung ab (Datum):	<input type="checkbox"/> in Ordination/privater Tierklinik
<input type="checkbox"/> Abmeldung ab (Datum):	<input type="checkbox"/> in Ordination/privater Tierklinik - Akademikertraining*
<input type="checkbox"/> Verlegung ab (Datum):	<input type="checkbox"/> in Ordination/privater Tierklinik/Vetmeduni - Schulungs- und Ausbildungsprogramm*
	<input type="checkbox"/> im Rahmen eines vom Dienstgeber genehmigten Tierversuches
	<input type="checkbox"/> als Dienstnehmer einer Gebietskörperschaft im Rahmen Privatwirtschaftsverwaltung
	<input type="checkbox"/> an der Vetmeduni <input type="checkbox"/> als Amtstierarzt* <input type="checkbox"/> bei der AGES
Name der Ordination/privaten Tierklinik ³ :	
Firmenname:	
Adresse:	

¹ § 14 Abs. 6 TÄG: Tierärztinnen und Tierärzte, die beabsichtigen, wiederkehrenden tierärztlichen Tätigkeiten freiberuflich selbständig ausschließlich in Form von Praxisvertretungen sowie Not- oder Bereitschaftsdiensten auszuüben und dabei weder eine Ordination oder eine private Tierklinik führen, haben dies der Kammer bekanntzugeben. Als Berufssitz gilt diesfalls die Wohnadresse (Wohnsitztierarzt).

² Gem. § 14 Abs. 5 TÄG.

³ „Tierärztliche Ordination/Tierarztordination/Tierärztliche Praxis/ Tierarztpraxis XY“ oder „Tierklinik XY“.

Änderungsmeldung gemäß § 10 Abs. 4 TÄKamG

Verpflichtende Kennzeichnung einer Ordination oder privaten Tierklinik ⁴		ab (Datum):
Name der Ordination/Tierklinik inkl. ev. Ortsbezeichnung ⁵ :		
Firmenname ⁶ :		
Telefonnummer eig. Ordination/private Tierklinik:	alt:	neu:
Öffnungszeiten/Ordinationszeiten:		
Vor- und Zuname und aka. Grad eines freiberuflich selbst. Tierarztes/Tierärztin:		

Angaben bei Beteiligung an einer Tierarztgesellschaft		
Firmenname:		
Sitz (Adresse):		
Verteilung der Gesellschaftsanteile und Stimmrechte:		
Namen der Kommissionsmitglieder ⁷ :		

Sonstige Angaben Tierärzteliste:		
amtliche Beauftragungen*: <input type="checkbox"/> SFU <input type="checkbox"/> TGD/QGV-Mitglied		
sofern TGD/QGV-Mitglied, welches Bundesland:		
Absolvierung einer Weiterbildung ⁸ :		

* bitte entsprechende Nachweise beilegen

Hiermit bestätige ich die Richtigkeit meiner Angaben sowie die nachstehenden Informationen gelesen und zur Kenntnis genommen zu haben. Für nicht den Tatsachen entsprechende Angaben besteht keine Haftung seitens der ÖTK.

_____, am _____ (Ort, Datum) _____ (Unterschrift)

⁴ Ordinations- und Klinikkenzeichnung gem. § 8 OrdRL. Achtung: Ortsbezeichnungen sind genehmigungspflichtig.

⁵ „Tierärztliche Ordination/Tierarztordination/Tierärztliche Praxis/Tierarztpraxis XY“ oder „Tierklinik XY“.

⁶ Bei im Firmenbuch eingetragenen Unternehmen Wortlaut der Firma (inkl. Rechtsformzusatz e.U., OG, KG, GmbH), ansonsten Name der Praxisgemeinschaft, sowie nicht eingetragene Einzelunternehmen: Vor- und Zuname.

⁷ Bei Beteiligung Berufsfremder an einer Tierarztgesellschaft im Ausmaß von 50 % sind die Namen der Tierarzt*innen, die der Kommission angehören, zu melden.

⁸ Absolvierung einer fachlichen Fort- oder Weiterbildung einschließlich erworbener ÖTK-Diplome sowie Ablegung der Physikatsprüfung und FTA-Titel.

Weitere Informationen - Erläuterungen:

Berufssitze: Freiberuflich selbständig tätige Tierärztinnen und Tierärzte dürfen den Beruf nur von einem Berufssitz oder mehreren Berufssitzen aus üben. Berufssitz ist jener Ort, an dem und von dem aus die freiberuflich selbständige Tätigkeit regelmäßig ausgeübt wird. Die Berufsausübung ohne einen bestimmten Berufssitz (Wanderpraxis) ist verboten. Der Berufssitz ist vor Aufnahme der Tätigkeit, wenn möglich bereits anlässlich des Antrags auf Eintragung in die Tierärzteliste (§ 9 Abs. 1) anzugeben. Jede Verlegung des Berufssitzes sowie jede Begründung weiterer Berufssitze ist der Kammer vierzehn Tage vorher anzuzeigen.

Freiberuflich selbständig tätige Tierärzte dürfen höchstens zwei Ordinationen führen oder eine private Tierklinik. Als Gesellschafter einer Tierärztesellschaft gemäß § 18 Abs. 2 TÄG können aber durchaus mehr als zwei Berufssitze begründet werden, sofern die Führung (eigenverantwortliche Leitung einer Ordination oder Tierklinik) an maximal zwei dieser Berufssitze erfolgt.

Dienstort: Tierärztinnen und Tierärzte, die den Beruf in einem Anstellungsverhältnis ausüben beabsichtigen, haben vor Aufnahme der Tätigkeit, wenn möglich bereits anlässlich des Antrags auf Eintragung in die Tierärzteliste (§ 9 Abs. 1), den Dienstort anzugeben. Jeder Wechsel des Dienstortes sowie das Hinzukommen weiterer Dienstorte ist der Kammer unverzüglich im Voraus anzuzeigen. Ausgenommen von dieser Meldepflicht sind Militärtierärztinnen und -tierärzte im Einsatzfall.

Eröffnung und Schließung einer Ordination oder einer privaten Tierklinik sind von der mit der Führung betrauten Person tunlichst im Voraus, spätestens jedoch binnen zwei Wochen der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde und der Kammer anzuzeigen.

Praxisgemeinschaft, Gemeinschaftspraxis und andere Tierarztgesellschaft: Die Errichtung ist unverzüglich der Kammer und der Bezirksverwaltungsbehörde zu melden.

Im Fall einer Tierarztgesellschaft ist der Kammer mitzuteilen, wie die Gesellschaftsanteile und Stimmrechte verteilt sind und gegebenenfalls die Namen der Tierärztinnen oder Tierärzte, die der Kommission gemäß § 18 Abs. 2 Z 2 TÄG angehören (bei Beteiligungen Berufsfremder im Ausmaß von 50 %).

Haftpflichtversicherung: Für Ordinationen und private Tierkliniken ist vom Betreiber zur Deckung der aus ihrer Tätigkeit entstehenden Schadenersatzansprüche eine Haftpflichtversicherung bei einem zum Geschäftsbetrieb in Österreich berechtigten Versicherer abzuschließen und diese während der Dauer ihres Betriebs aufrecht zu erhalten.

Ordinationen:

Die Mindestanforderungen werden in der Ordinationsrichtlinie geregelt. Demnach unterschieden zwischen Ordinationen mit und ohne ambulanter Behandlung unterschieden.

Ordinationen mit ambulanter Behandlung (gem. § 4 Abs. 1 OrdRL) müssen folgenden Mindestanforderungen entsprechen:

1. Allgemeine Mindestvoraussetzungen:
 - a. Erforderlich sind zweckentsprechende, ausreichend große, be- und entlüftbare, beheizbare und mit ausreichender Beleuchtung versehene Räume in einem dem Ansehen des tierärztlichen Berufsstandes und den Anforderungen der Veterinärmedizin entsprechenden baulichen und hygienischen Zustand.
 - b. Die Böden und Wände von Behandlungs- und Operationsräumen müssen wasserundurchlässig und so beschaffen sein, dass eine Desinfektion möglich ist.
 - c. Im Warteraum dürfen weder Medikamente noch tierärztliches Instrumentarium aufbewahrt werden.
 - d. Für Patientenbesitzer muss ein WC zugänglich sein.

Änderungsmeldung gemäß § 10 Abs. 4 TÄKamG

Bezüglich der Barrierefreiheit wird auf die Bestimmungen des Behindertengleichstellungsgesetzes, BGBl. I Nr. 100/1993 zuletzt geändert durch BGBl. 193/2020 verwiesen.

2. Die Ausstattung des Behandlungsraumes oder der Behandlungsräume hat dem jeweils angebotenen Leistungsspektrum zu entsprechen. Die obligate Mindestausstattung hat zumindest Folgendes zu umfassen:
 - a. Waschgelegenheit mit Warm- und Kaltwasser und mindestens einer handfreien Mischbatterie
 - b. Desinfektionsvorrichtung(en)
 - c. Untersuchungstisch (desinfizierbar)
 - d. Patientenkartei (idealerweise elektronisch)
 - e. Schrank zur Aufbewahrung der Instrumente etc.
 - f. Saubere und zweckentsprechende Berufsbekleidung
 - g. Entsprechende Untersuchungsbehelfe (Stethoskop, Thermometer, Waage, etc.)
 - h. Sterilisator oder Autoklav
 - i. Aufbewahrungsmöglichkeit für Tierkadaver

3. Bei Führung einer tierärztlichen Hausapotheke gelten zusätzlich folgende Erfordernisse:
 - a. Arzneimittelschrank absperrbar (zur sicheren Aufbewahrung von Arzneimitteln)
 - b. Arzneimittelkühlschrank (zur Kühlung von Arzneimitteln)
 - c. Separate und absperrbare Aufbewahrungsmöglichkeit (zur Lagerung von Suchtmitteln und Dokumentation)

Weitere apparative und funktionstüchtige Ausstattungen richten sich nach dem angebotenen und ausgewiesenen Leistungsspektrum (z.B. Chirurgisches Besteck, Geräte zur Tierphysiotherapie, etc.).

Ordinationsmindestausstattung für Ordinationen ohne ambulante Behandlung (gem. § 4 Abs. 2 OrdRL):

Als bauliche und räumliche Mindestanforderung gilt ein entsprechender Raum, der

- zur Instrumenten- und Geräteaufbewahrung (z.B. Sonographie-, Narkosegeräte)
 - zur Aufbewahrung von Dokumentations- und Untersuchungsbehelfen
 - zur Aufbereitung von Gerätschaften (z.B. Autoklav, Sterilisator)
- dient. Bei Führung einer tierärztlichen Hausapotheke gelten zusätzlich die Bestimmungen gemäß § 4 Abs. 1. Z 3 OrdRL. Diesfalls muss der Raum getrennt von anderen Räumlichkeiten sein.